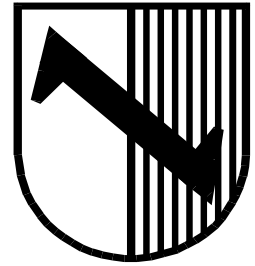


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 09/2022

30.06.2022

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 33A "Harzturnhalle"; Satzungsbeschluss [BV 396 (VII/2019-2024)]	2
Bebauungsplan Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost", 2. Änderung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	5
Bebauungsplan Ortsteil Aspenstedt Nr. 07A "Vor dem Tore", hier: Satzungsbeschluss [BV 407 (VII/2019-2024)]	8
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“; Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 401 (VII/2019-2024)] sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung	13
Öffentliche Bekanntmachung des in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2022 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses [BV 456 (VII/2019-2024)]	18

**Bebauungsplan Nr. 33A "Harzturnhalle";
Satzungsbeschluss [BV 396 (VII/2019-2024)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 396 (VII/2019-2024)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33A „Harzturnhalle“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33A „Harzturnhalle“ wird der Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt..“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand von Halberstadt unmittelbar an der Bundesfernstraße 81- zwischen der Florian-Geyer-Straße im Osten und der B81 Harzstraße im Nordwesten. Es umfasst mit einer Fläche von 21.983 m² den Bereich der ehemaligen Harzturnhalle, des westlich davon gelegenen Garagenhofes sowie des ehemaligen Abfallentsorgungsbetriebes und einer gärtnerisch genutzten Grünfläche zwischen B 81/ Harzstraße und der Florian-Geyer-Straße bis an die nördliche Grenze des Sportplatzes an der Florian-Geyer-Straße. Betroffen sind in der Flur 73 die Flurstücke 1/15, 1/11, 1/12, 29/1 sowie das Flurstück 64 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der **Bebauungsplan** und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt (Link: <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) und ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in

eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

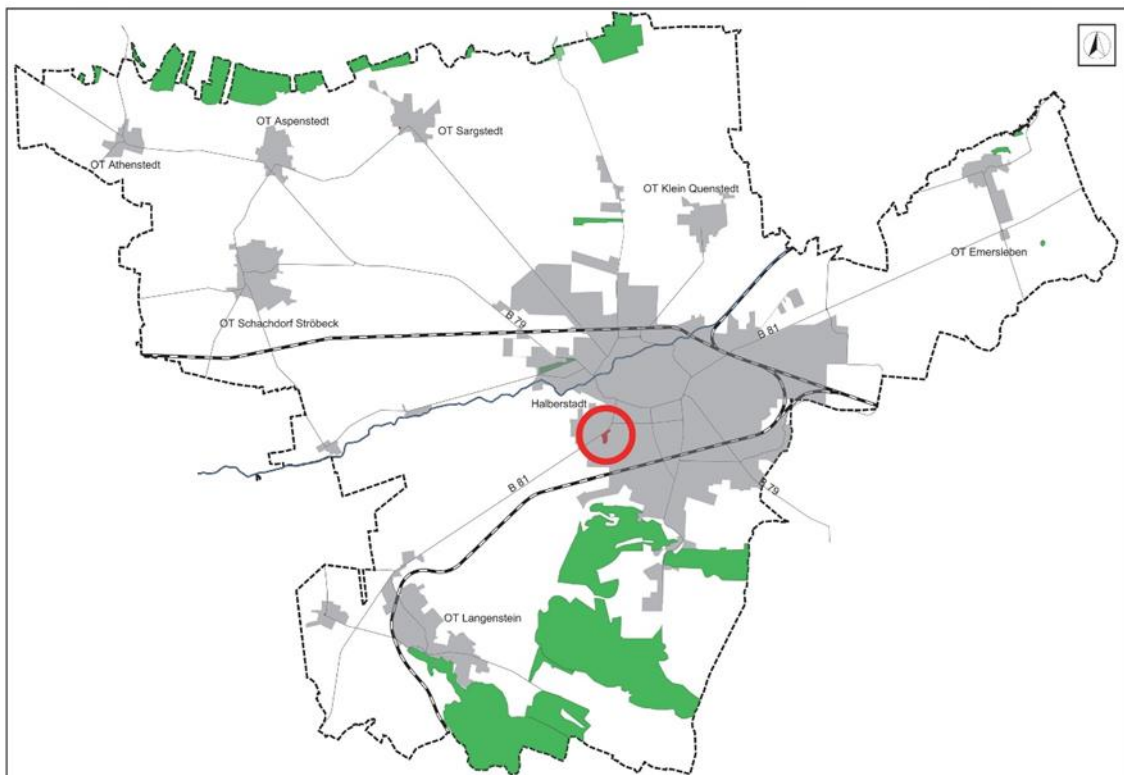
Halberstadt, den 30.06.2022



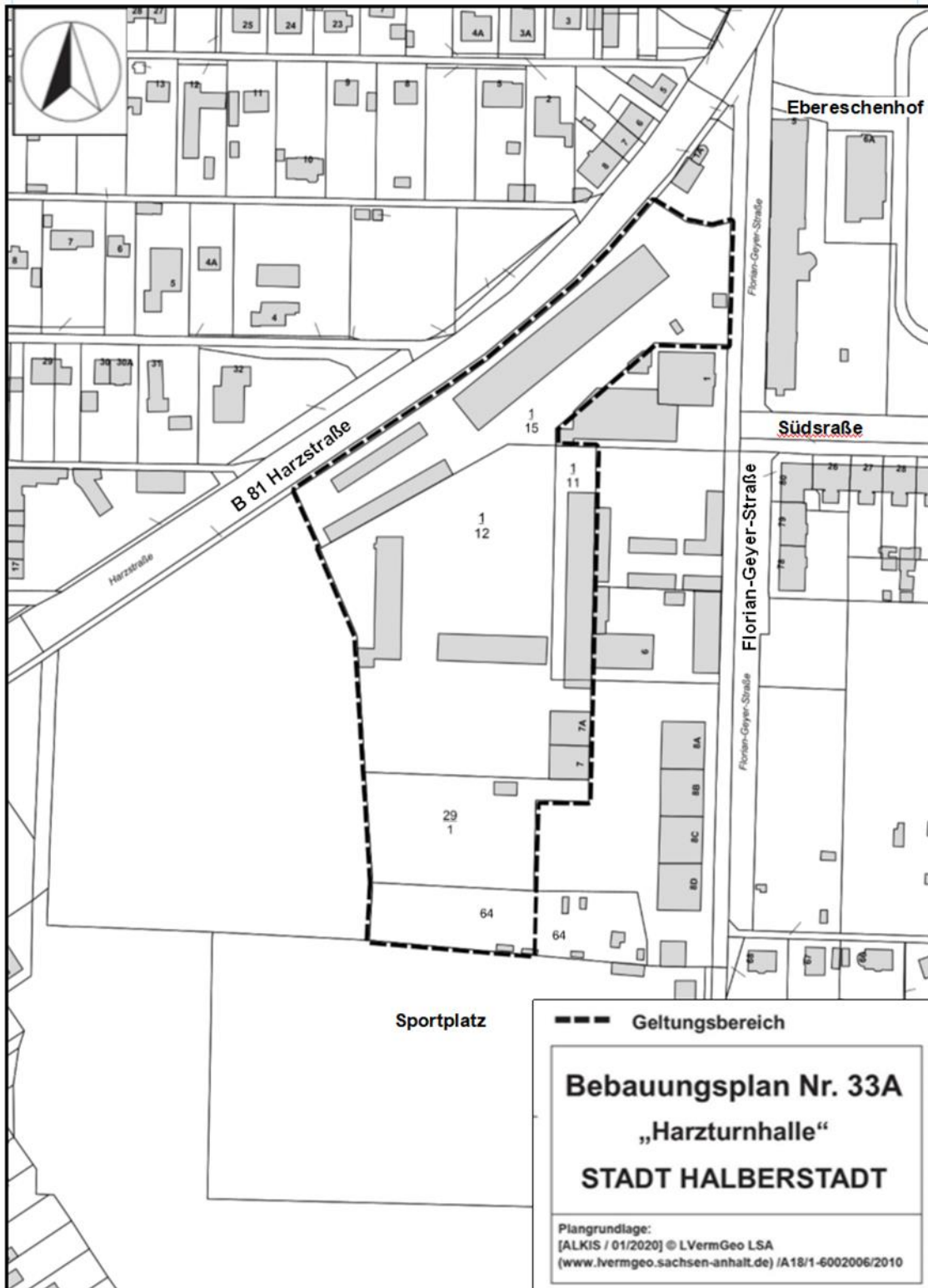

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost", 2. Änderung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Halberstadt plant, den Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ zu ändern.

Primäres Ziel dieses zweiten (qualifizierten) Änderungsverfahrens ist die Anhebung des Maßes der baulichen Nutzung, Verkehrsflächen werden angepasst.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der B81/Magdeburger Chaussee in Richtung Magdeburg; grob abgegrenzt liegt das Plangebiet zwischen Osttangente, B 81 (Richtung Magdeburg), B79n/Ortsumgehung Halberstadt-Harsleben, Bahnstrecke Halle-Vienenburg, Luther-Augustin-Straße und Wredestraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Ein Geltungsbereichsplan, dem die durch die 2. Änderung betroffenen Grundstücke detailliert zu entnehmen sind, liegt bis zum 19.07.2022 in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss, Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus und ist ebenso im Internet [Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung](#) bis zum 19.07.2022 einzusehen.

Im Rahmen des Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines **Bürgergespräches** durchgeführt, es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Bürgergespräch findet

am 12.07.2022

um 17.00 Uhr

im großen Ratssaal, Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1

statt, die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen.

Bis zum 19.07.2022 erhält die Öffentlichkeit darüber hinaus Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bis zu diesem Datum abgegeben werden.

Es bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten mit der Abt. Stadtplanung:

Post:	Stadt Halberstadt, Abt. Stadtplanung Domplatz 49 38820 Halberstadt
E-Mail:	stadtplanung@halberstadt.de , glowania@halberstadt.de oder heideck@halberstadt.de
Telefon:	03941-551611 oder 03941-551614
Betreuender Planer:	Herr Heideck.

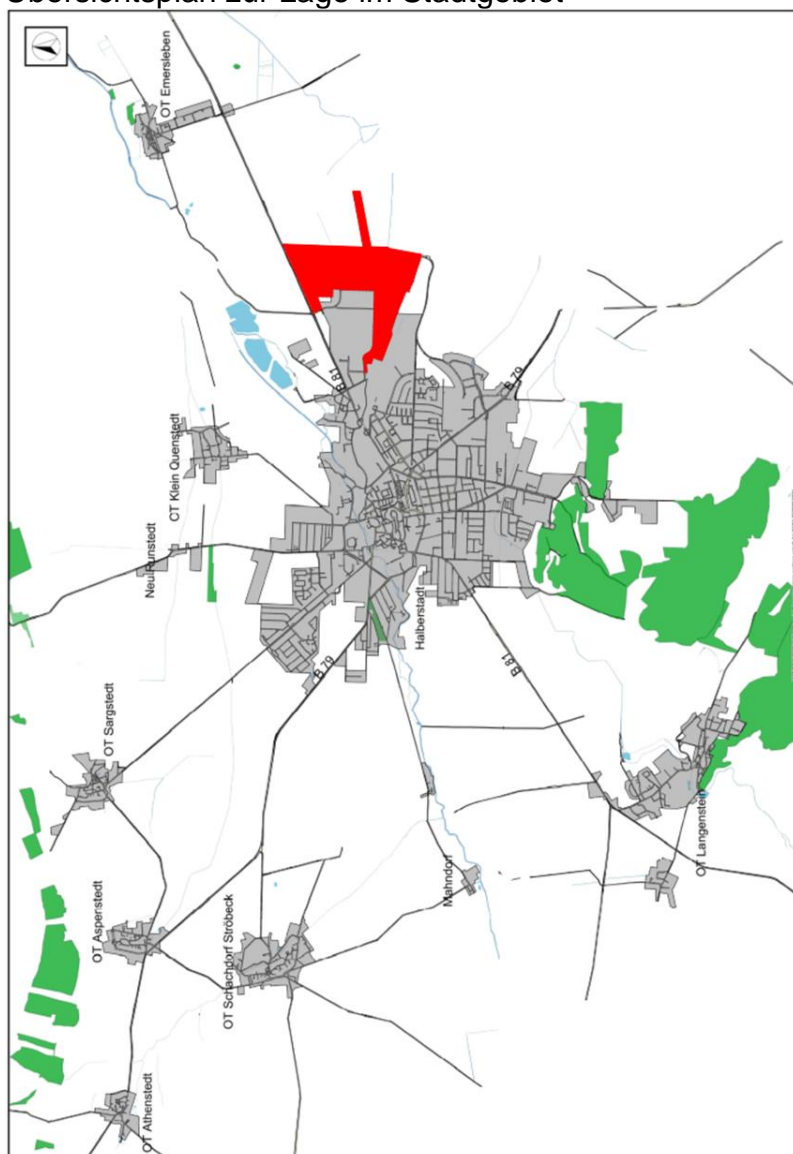
Halberstadt, den 30.06.2022



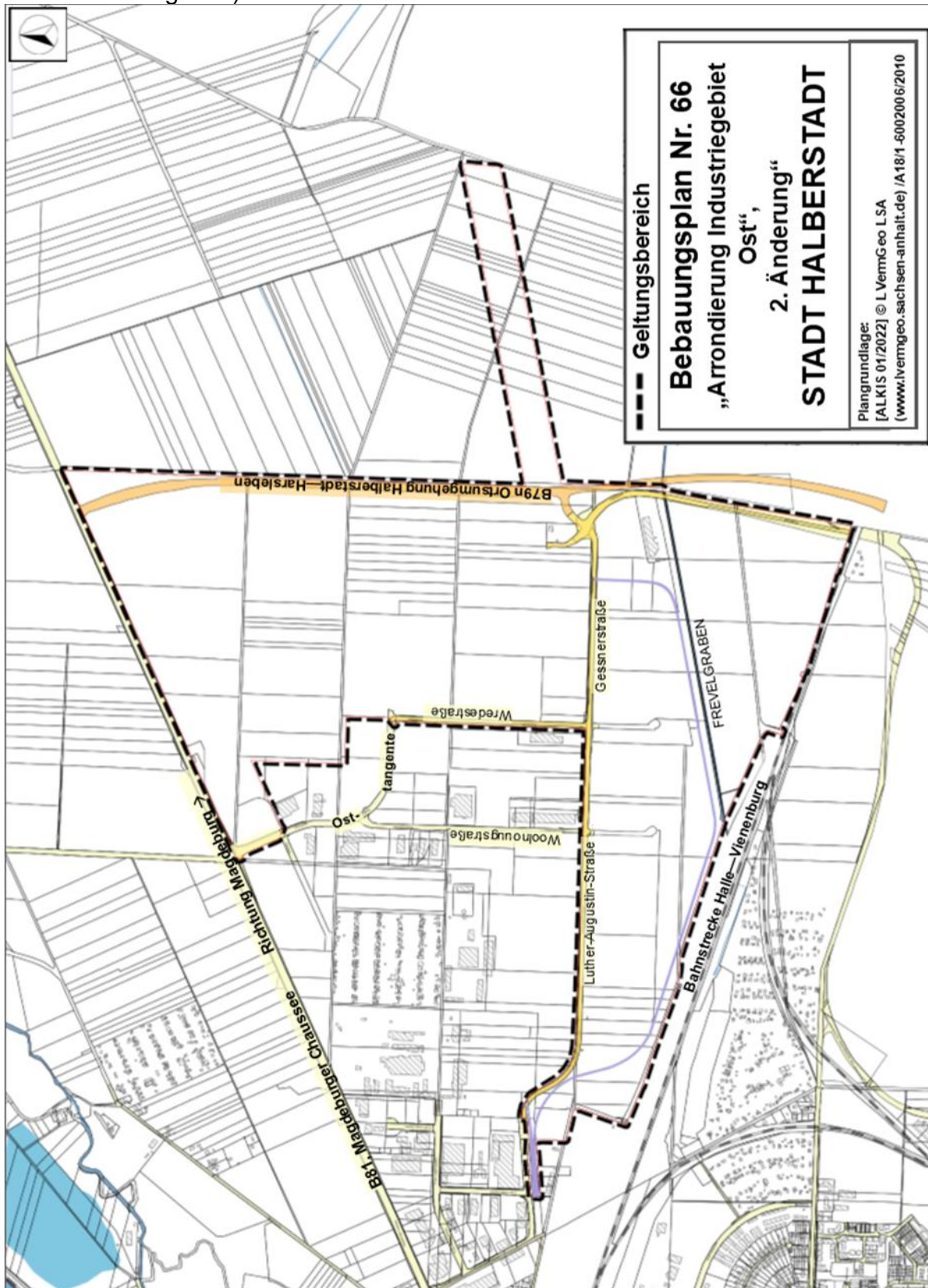
Daniel Szarata
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (ein detaillierter Plan mit den betroffenen Flurstücken liegt aus)



**Bebauungsplan Ortsteil Aspenstedt Nr. 07A "Vor dem Tore",
hier: Satzungsbeschluss [BV 407 (VII/2019-2024)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 407 (VII/2019-2024)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Aspenstedt Nr. 07A „Vor dem Tore“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Aspenstedt Nr. 07A „Vor dem Tore“ wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden des bebauten Gemeindegebietes von Aspenstedt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 342 und 343 in der Flur 1 der Gemarkung Aspenstedt mit einer Gesamtfläche von 3.306 m². Es grenzt mit seinem Geltungsbereich

- im Norden an das Gewässerflurstück 345 der Flur 1
- im Südwesten an die Straße Auf der Buche/Ortsdurchfahrt B 79,
- im Südosten an die Straße Vor dem Tore und
- im Nordwesten an das Flurstück 380/86 der Flur 1 (Auf der Buche 89/Große Straße 89b)

(genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Im Plan werden Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Plangebietes getroffen. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf kommunalen Flächen in der Gemarkung Aspenstedt, vorgesehen:

- nordwestlich von Aspenstedt, nördlich der Straße „Hinter dem großen Dorfe“ auf dem Flurstück 334, Flur 1 (Entbuschung einer Streuobstwiese) und
- östlich der K 1325 „Vor dem Tore“ auf dem Flurstück 122, Flur 5 (Umwandlung Sportplatzfläche in Rasenplatz)

(genaue Lage siehe ebenfalls anliegenden Lageplan.)

Der Bebauungsplan und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt (Link:

<https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) und ebenfalls über ein zentrales

Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>).

Ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Halberstadt bereitgehalten werden die im Plan aufgeführte DIN Normen

Hinweis: Deutschlandweit können alle DIN-Normen in DIN-Normen-Auslagestellen (oder auch Normen-Infopoints) kostenlos eingesehen werden. Die Standorte lassen sich auf der **DIN-Homepage** finden. **Normen Infopoints** befinden sich häufig an Universitäten und Technischen Hochschulen: wie zum Beispiel an der Otto von Guericke Universität Magdeburg, der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel oder der TU Braunschweig.

Der Zugang zu den Normen-Infopoints ist pandemiebedingt ggf. zurzeit eingeschränkt.

Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch über aktuell gültige Öffnungszeiten und Zugangsbeschränkungen (z. B. Reservierungs- oder Maskenpflicht).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

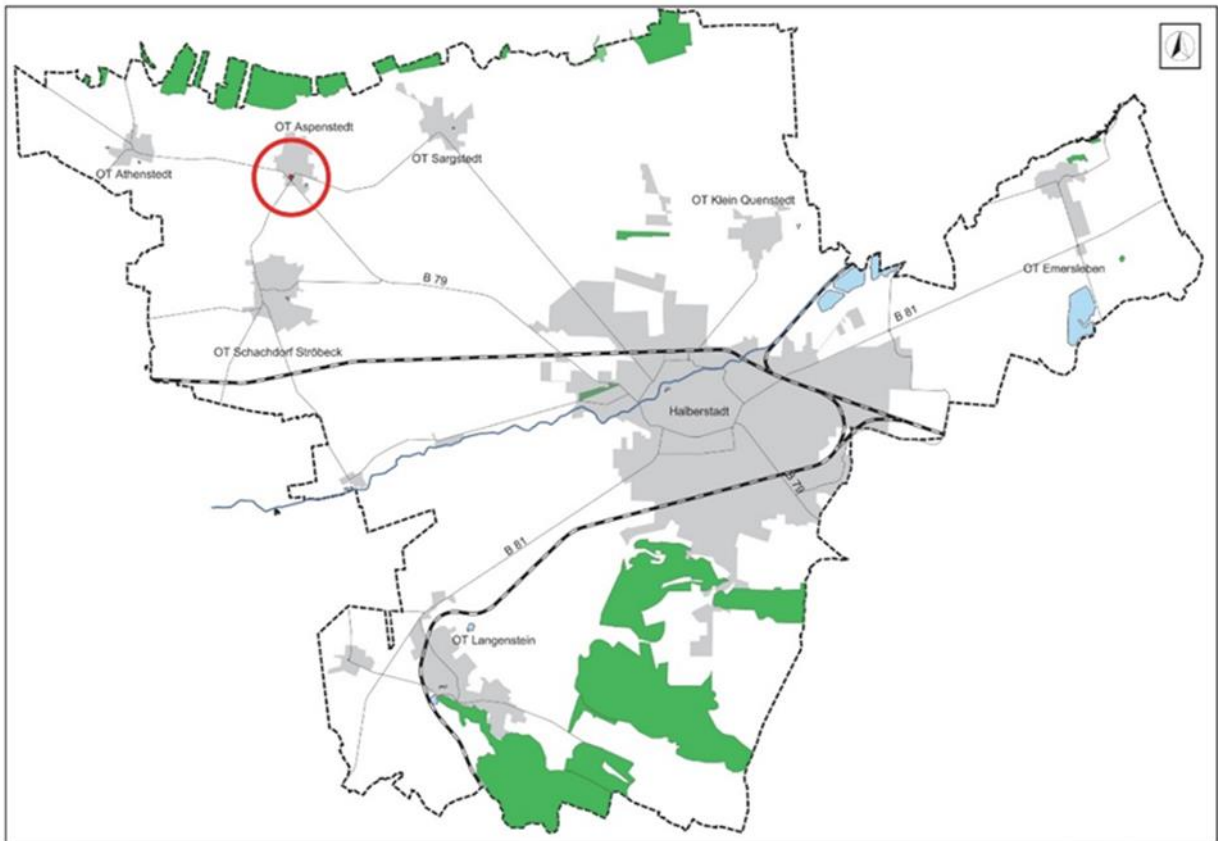
Halberstadt, den 30.06.2022



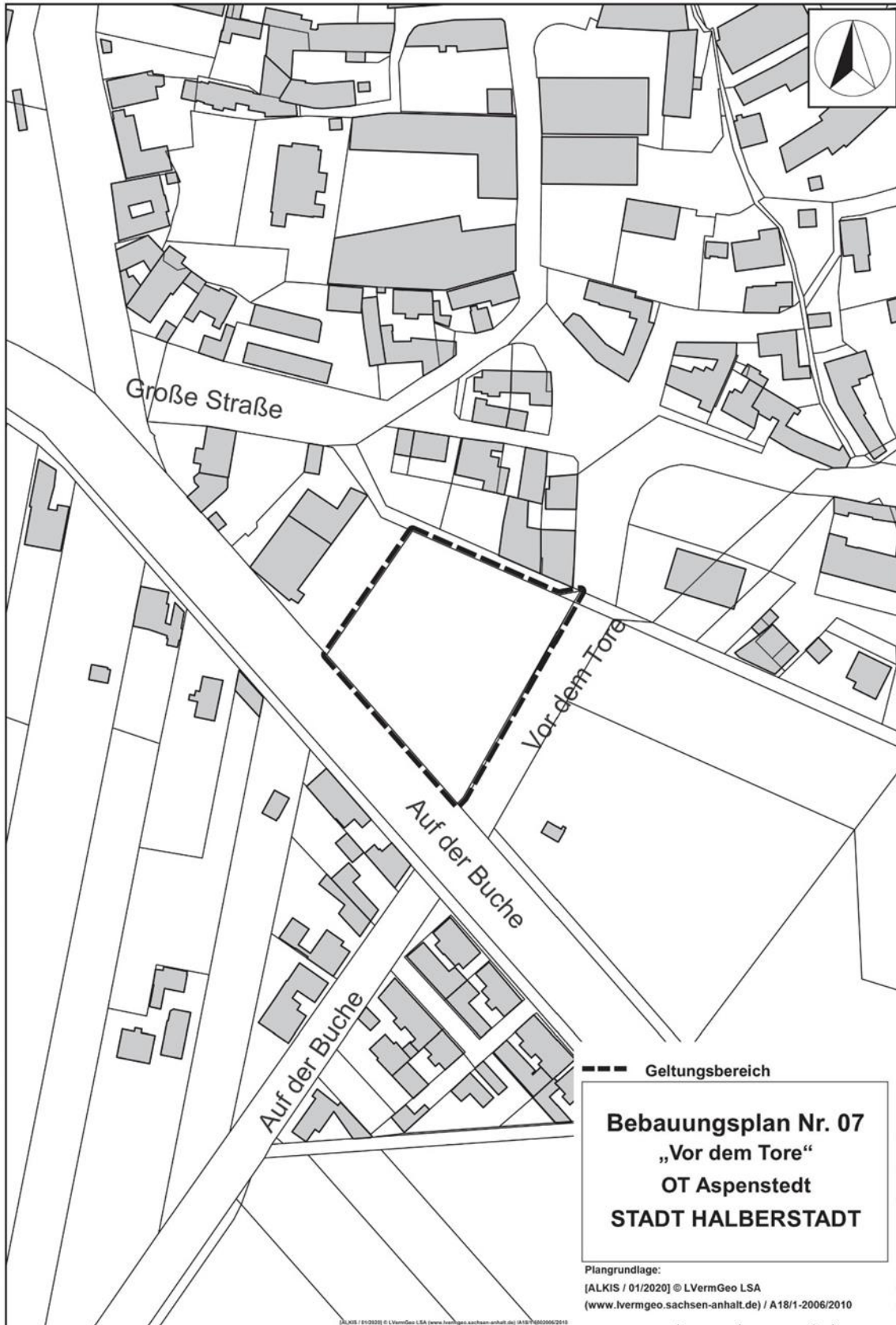

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
 Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
 Lageplan mit Geltungsbereich

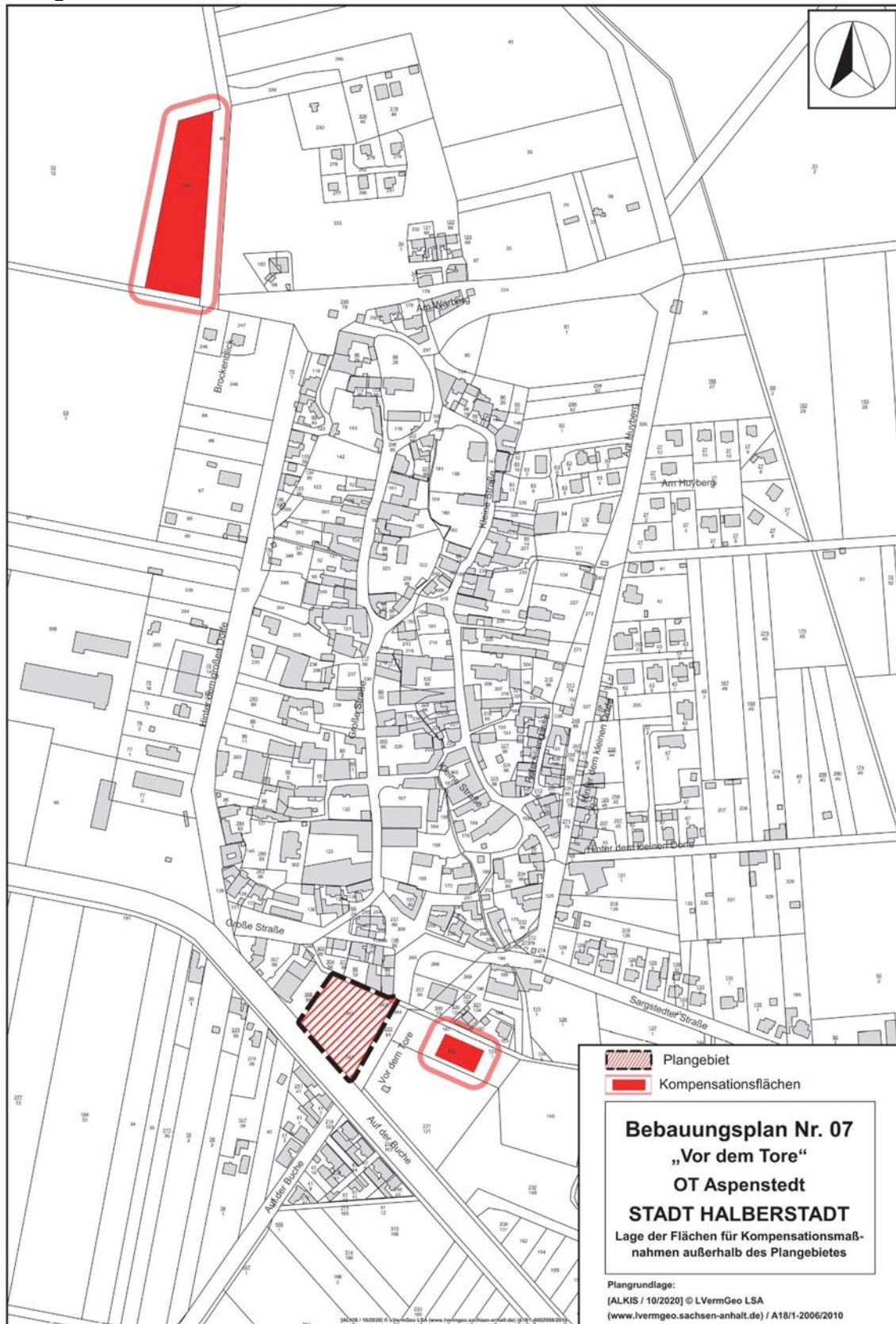
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Plan mit Darstellungen zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“;
Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 401 (VII/2019-2024)]
sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat am 21.04.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 401 (VII/2019-2024)]

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“ wird der Satzungsbeschluss gefasst. Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Vorhaben liegt im südlichen Stadtgebiet auf einer unbebauten Gewerbebrache (ehem. Harzbrauerei) an der Kreuzung Klusstraße/ Westerhäuser Straße/ Hans-Neupert-Straße; es grenzt im Osten an die Hans-Neupert-Straße und im Norden an die Uferböschung zum Goldbach. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 716 in der Flur 57 der Gemarkung Halberstadt (genaue Abgrenzung siehe Lageplan). Ziel ist die Errichtung einer Pflegeeinrichtung mit 120 bis 135 Pflegeplätzen sowie ca. 16 Wohneinheiten für betreutes Wohnen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren; im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Der Artenschutz ist dennoch zu beachten.

Zur Sicherung der Plandurchführung wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage des Bereiches der Berichtigung entspricht vollumfänglich dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 und ist aus dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ergänzend werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan (inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan) mit Begründung auch in das Internet eingestellt und sind: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Bebauungspläne » Bebauungspläne (Link <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Mit Bescheid vom 25.04.2022 (Az67.0.3-91861-2022-317) wurde durch die zuständige Verwaltungsbehörde (Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde) die wasserrechtliche Befreiung für die Ausweisung eines Baugebietes in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“ in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Halberstadt-Klus, erteilt. (Nebenbestimmung: die Errichtung der Verkehrsflächen hat nach der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ zu erfolgen.)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, den 30.06.2022



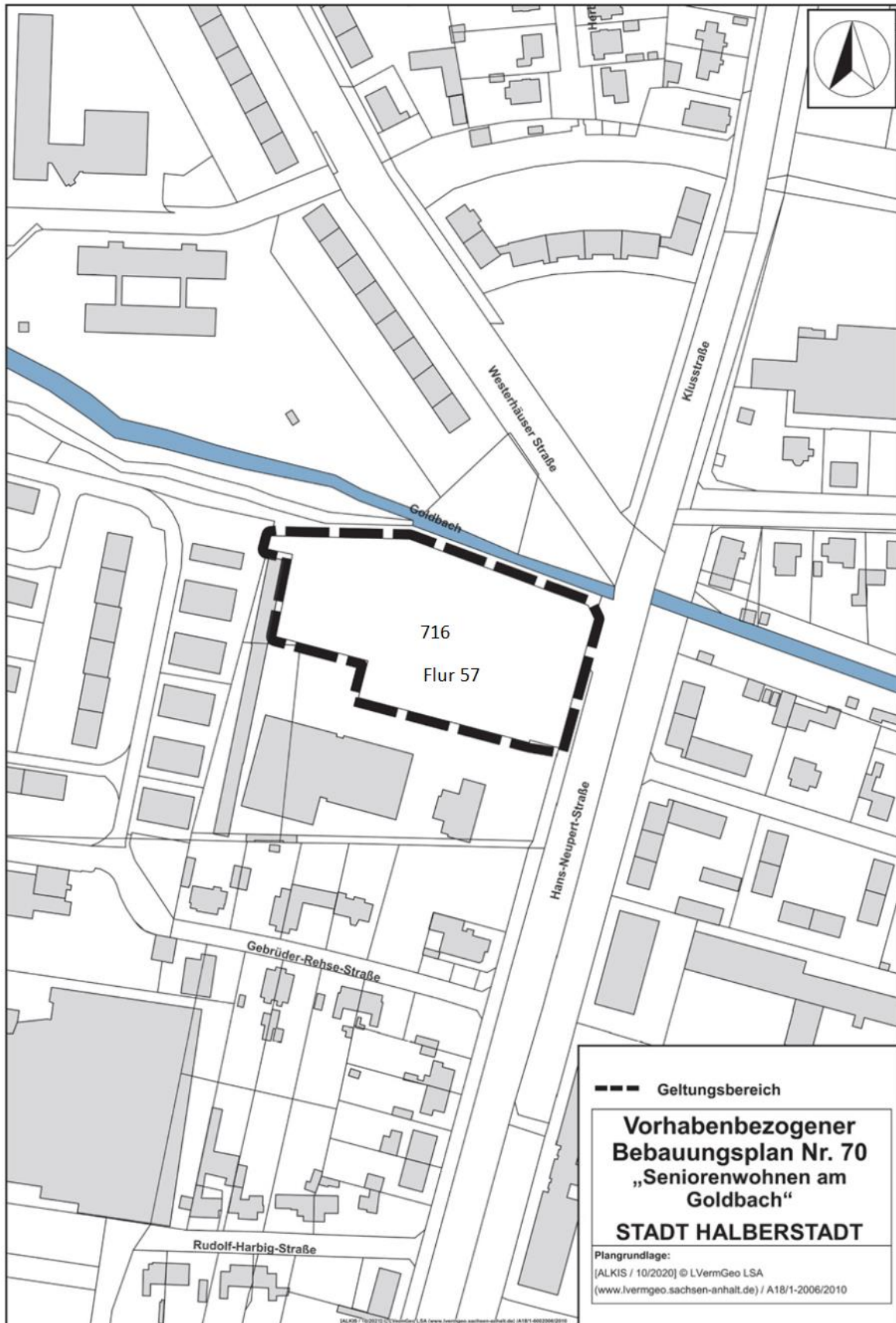

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet

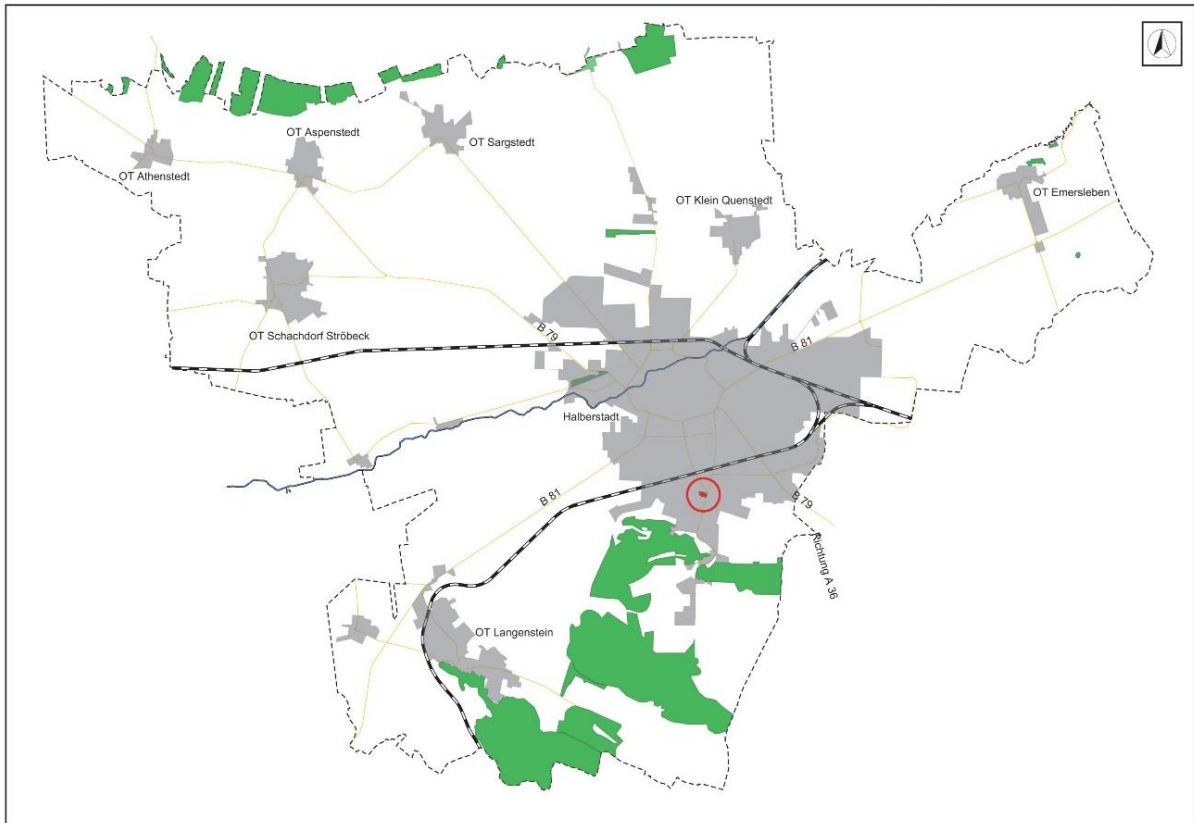
Lageplan mit Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan und Berichtigung
Flächennutzungsplan

Lageplan mit Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan und Berichtigung Flächennutzungsplan



Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes entspricht in vollem Umfang dem oben dargestellten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Seniorenwohnen am Goldbach“.

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung des in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2022 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses [BV 456 (VII/2019-2024)]

Der Hauptausschuss der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß § 56a Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und folgende Entscheidungen zur Beschlussvorlage getroffen:

Der **Beschlussvorlage BV 456 (VII/2019-2024) Objektbeschluss zur Verlängerung und Neubau der „Pottstraße“ im Gewerbegebiet „IG Ost“ in Halberstadt und außerplanmäßige (APL) Kostenfreigabe für die Beauftragung der Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2022** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis Punkt 1 des Beschlussvorschlages:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis Punkt 2 des Beschlussvorschlages:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis zum elektronischen Verfahren (§ 56a KVG LSA):

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)



Doreen Döhler
Stadt Halberstadt
Gemeindeangelegenheiten